

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
vom 3. Juni 2011 (945 C – Tgb.Nr. 816/10)

Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Züge an Gymnasien“ vom 17. Januar 2001 (GAmtsbl. S. 337; Amtsbl. 2006 S. 9)
2. Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien“ vom 19. Januar 2010 (Amtsbl. S. 93)
3. Verwaltungsvorschrift „Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Regionalen Schule, der Dualen Oberschule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums“ vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 500)

1 Allgemeines

1.1 Bilingualer Unterricht ist Sachfachunterricht in einer Fremdsprache; er vertieft und erweitert interkulturelle und fremdsprachliche Kommunikationsfähigkeit und Kompetenz.

1.2 Die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde bilden den Kernbereich des bilingualen Bildungsangebotes. Alternativ kann eine Schule in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulbehörde andere bilingual unterrichtete Sachfächer als Kernbereich anbieten.

Ein durchgängig bilingualer Unterricht gegebenenfalls auch mit wechselnden Fächern ist zu gewährleisten.

Über den in Satz 1 und 2 beschriebenen Kernbereich hinaus kann das bilinguale Angebot einer Schule durch fremdsprachigen Unterricht (auch phasenweise) in weiteren Fächern ergänzt werden.

1.3 Im bilingualen Unterricht sind nach Möglichkeit Lehrkräfte einzusetzen, die für das gymnasiale Lehramt in der Fremdsprache und in dem unterrichteten Sachfach ausgebildet sind und über eine auf den bilingualen Unterricht ausgerichtete Qualifikation verfügen („Ausbildung für den bilingualen Unterricht“).

Bilingual unterrichtende Fachlehrkräfte müssen neben ihrer Qualifikation im Sachfach zumindest jedoch über eine Zielsprachenkompetenz verfügen, die der einer ausgebildeten Fremdsprachenlehrkraft entspricht.

- 1.4 Die im bilingualen Unterricht verwendete Fremdsprache kann nur eine in der Orientierungsstufe als erste oder zweite Pflichtfremdsprache angebotene moderne Fremdsprache sein.
- 1.5 Schulen können auf Beschluss der Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulausschusses und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und nach Zustimmung des Schulleiternbeirates ein bilinguales Unterrichtsangebot einrichten.

2 Organisation des Unterrichts in bilingualen Zügen

2.1 Grundlagen

Die Organisation des Unterrichts in bilingualen Zügen erfolgt auf der Grundlage der Stundentafel für nicht-altsprachliche Gymnasien gemäß der Verwaltungsvorschrift „Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Regionalen Schule, der Dualen Oberschule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule und des Gymnasiums“ vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 500) und der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien“ vom 19. Januar 2010 (Amtsbl. S. 93) in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.2 Orientierungsstufe

- 2.2.1 Der Sprachunterricht in der ersten Fremdsprache wird in den Klassenstufen 5 und 6 durch einen mindestens einstündigen Zusatzunterricht, der in der zweiten Fremdsprache in der Klassenstufe 6 durch einen zweistündigen Zusatzunterricht ergänzt. Dieser Zusatzunterricht dient der Heranführung an den Fremdsprachengebrauch und der sprachlichen Vorbereitung auf den in Klassenstufe 7 einsetzenden fremdsprachigen Sachfachunterricht.
- 2.2.2 Die Teilnahme am Zusatzunterricht wird mit einer verbalen Beurteilung im Zeugnis vermerkt.
- 2.2.3 Über die Aufnahme in den bilingualen Zug ab Klassenstufe 7 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung von Sprachbegabung, Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft und Lernverhalten. Ist eine Ablehnung beabsichtigt, muss den Eltern zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben werden.

2.3 Klassenstufen 7 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang
Klassenstufen 7 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang

Die Einrichtung von bilingualen Zügen in der Sekundarstufe I erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Gymnasien (Sekundarstufe I), Integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufe I) und Aufbaugymnasien“ vom 19. Januar 2010 (Amtsbl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung.

Durch die Einrichtung von bilingualen Zügen erhöht sich die Anzahl der nach Messzahl zu bildenden Klassen nicht.

2.3.1 In den Klassenstufen 7 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang und den Klassenstufen 7 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang wird der in der Stundentafel für die Fächer des Kernbereichs vorgesehene Unterricht in der Fremdsprache erteilt. Zusätzlich wird in diesen Fächern jeweils eine Wochenstunde in deutscher Sprache unterrichtet.

2.3.2 Bei der Bewertung der Schülerleistung in den bilingualen Sachfächern sind die fachlichen Leistungen zu beurteilen. Führt fehlerhafte bzw. fachsprachlich unangemessene Sprachproduktion zu eingeschränkten fachlichen Leistungen, so ist dies wie im deutschsprachig geführten Sachfachunterricht bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, welche Fächer bilingual unterrichtet wurden.

2.3.3 Ein Ausscheiden aus dem bilingualen Zug vor dem Ende der Klassenstufe 10 im neunjährigen Bildungsgang und der Klassenstufe 9 im achtjährigen Bildungsgang ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Ende des Schuljahres möglich. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach eingehender Beratung der betroffenen Eltern und im Benehmen mit der Klassenkonferenz. Schülerinnen und Schüler, die aus dem bilingualen Zug ausscheiden, erhalten eine qualifizierende Bescheinigung über die Teilnahme am bilingualen Sachfachunterricht, die den Umfang des in der Fremdsprache erteilten Unterrichts unter Angabe des Sachfachs oder der Sachfächer angibt.

2.4 Sekundarstufe II

In der gymnasialen Oberstufe belegen die Schülerinnen und Schüler die Fremdsprache, in der sie bilingual unterrichtet werden, als Grund- oder Leistungsfach.

Schülerinnen und Schüler mit dem Fach Französisch sind vor dem Eintritt in die Sekundarstufe II (MSS) darauf hinzuweisen, dass das Zertifikat zur Zulassung an französischen Universitäten ohne zusätzliche Sprachprüfung nur nach einer Abiturprüfung im Leistungsfach erteilt werden kann.

- 2.4.1 Das fremdsprachig erteilte Grundfach „Gemeinschaftskunde bilingual“ wird dreistündig unterrichtet. Es beinhaltet anteilig die Fächer Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde und erfolgt gemäß dem geltenden Lehrplan für den bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe II. Es ersetzt das zweistündige Grundfach Geschichte oder Sozialkunde/Erdkunde.

Für die Bewertung von Schülerleistungen im fremdsprachig erteilten Unterricht im Sachfach in der Sekundarstufe II gelten sinngemäß die Regelungen der Nummer 2.3.2.

- 2.4.2 Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, welche Fächer fremdsprachig unterrichtet wurden.

2.5 Abitur

- 2.5.1 Ist Erdkunde, Geschichte oder Sozialkunde schriftliches Abiturprüfungsfach, so haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung zusätzlich eine mündliche Prüfung im fremdsprachig unterrichteten Sachfach abzulegen. Die Teilnahme und Note werden nur im Zertifikat bescheinigt. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Eintritt in die Sekundarstufe II (MSS) auf diese Regelung hinzuweisen. Die Prüfung im fremdsprachig unterrichteten Sachfach wird in der Fremdsprache durchgeführt.

- 2.5.2 Ist das Grundfach „Gemeinschaftskunde bilingual“ mündliches Abiturprüfungsfach, wird die Prüfung in der Fremdsprache durchgeführt.

- 2.5.3 Ein Vermerk über die Teilnahme am bilingualen Unterricht wie auch über die in der Fremdsprache abgelegte mündliche Abiturprüfung im 4. oder 5. Prüfungsfach ist in das Abiturzeugnis aufzunehmen.

- 2.5.4 In einem gesonderten Zertifikat, das dem Abiturzeugnis beizufügen ist, wird die Teilnahme am bilingualen Sachfachunterricht sowie die in der Fremdsprache abgelegte mündliche Prüfung qualifizierend bescheinigt. Darüber hinaus sind der Umfang des im Verlauf der Sekundarstufe I und II in der Fremdsprache erteilten Unterrichts unter Angabe des Sachfachs oder der Sachfächer sowie eine ggf. erbrachte Besondere Lernleistung aufzuführen. Für das von den Schulen jeweils in deutscher und in der Fremdsprache auszustellende Zertifikat sind die Formblätter der Anlage 1 zugrunde zu legen.

3 Übergangsregelung

Diese Verwaltungsvorschrift gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2011/2012 die Jahrgangsstufen 5 oder 11 besuchen. Für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Jahrgangsstufen gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Über eine Ausnahmeregelung im Einzelfall entscheidet die Schulbehörde.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift zu 1 vorbehaltlich der Regelung in Nummer 3 außer Kraft.

Kopfbogen der Schule

Z e r t i f i k a t

Frau/Herr war Schülerin/Schüler der (Schule)
und hat den

**deutsch/ bilingualen Unterricht
bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 besucht.**

Frau/Herr hat am bilingualen Unterricht mit der Fremdsprache
Englisch / Französisch*) als 1. Fremdsprache und mit den nachfolgend aufgeführten
Sachfächern in der Fremdsprache als Unterrichtssprache wie folgt teilgenommen:

Jahrgangsstufe	Fremdsprache	a) Sachfach/Sachfächer*) b) Wochenstunden c) Note		
		a)	b)	c)
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Dieses Zertifikat hat nur Gültigkeit mit der Erstschrift oder einer amtlich beglaubigten
Ablichtung

- des Abgangszeugnisses/Abschlusszeugnisses am Ende der Sekundarstufe I bzw.
- des Versetzungszeugnisses in die Jahrgangsstufe 11*)

ausgestellt,

durch

(Ort, Datum)

(Siegel, Unterschrift)

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen, ggf. ändern

Anlage 1b - deutsch

Kopfbogen der Schule

Z e r t i f i k a t

Frau/Herr..... war Schülerin/Schüler der (Schule)
und hat den

**deutsch/ bilingualen Zug
bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besucht.**

Frau/Herr hat am bilingualen Zug mit der Fremdsprache Englisch /
Französisch*) als 1. Fremdsprache und mit den nachfolgend aufgeführten Sachfächern in der
Fremdsprache als Unterrichtssprache wie folgt teilgenommen:

Jahrgangsstufe	Fremdsprache	a) Sachfach/Sachfächer b) Wochenstunden c) Note/Punkte		
		a)	b)	c)
5				
6				
7				
8				
9				
10				
In der Fremdsprache unterrichtetes Sachfach in der gymnasialen Oberstufe				
	Grundfach Gemeinschaftskunde bilingual*)			Punkte
11				
12				
13				
Frau/Herr hat eine Besondere Lernleistung in englischer/französischer*) Sprache mit dem Thema: erbracht, die mit der Note (MSS-Punkte) benotet wurde.				
Frau/Herr hat im Rahmen des Abiturs eine freiwillige*) mündliche Prüfung in englischer/französischer*) Sprache in dem Fach mit der Note (MSS-Punkte) abgelegt.				

Dieses Zertifikat hat nur Gültigkeit mit der Erstschrift oder einer amtlich beglaubigten
Ablichtung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife.

ausgestellt, durch

(Ort, Datum)

(Siegel, Unterschrift)

*) Zutreffendes bitte streichen bzw. bei anderem Sachfach in der Oberstufe ggf. ändern

Kopfbogen der Schule

C e r t i f i c a t e

Mrs / Mr*)attended the German / Bilingual Class at (school) up till the end of the 10th class.

Mrs / Mr*) successfully used English being her / his*) first foreign language as working language in the following non-language subjects:

Class	Foreign Language	a) Subject(s) b) Lessons per Week c) Mark		
		a)	b)	c)
5				
6				
7				
8				
9				
10				

This certificate is only valid together with the original or an officially certified copy of the final leaving report at the end of class 10 /the end –of-year report allowing moving up to class 11. *)

Issued on

by

(Place, Date)

(Seal, Signature)

*) Please delete or alter accordingly

Anlage 1b - englisch

Kopfbogen der Schule

Certificate

Mrs / Mr*)attended the German / Bilingual
Class at (school) up till the
attainment of the Abitur Certificate

Mrs / Mr*) successfully used English being her / his*) first foreign
language as working language in the following non-language subjects:

Class	Foreign Language	a) Subject(s) b) Lessons per Week c) Mark		
		a)	b)	c)
5				
6				
7				
8				
9				
10				
Upper-Level Subjects Taught in the Foreign Language				
	Basic Course Social Studies Bilingual (History/Geography/Social Science)*)			Mark
11				
12				
13				
Mrs / Mr..... submitted a special project assignment in the English language dealing with the topic: and received the mark				
Mrs / Mr passed a(n) voluntary*) oral examination in..... (subject) in the English language and received the mark.....				

This certificate is only valid with the original or an officially certified copy of the Abitur Certificate.

Issued on

by

(Place, Date)

(Seal, Signature)

*) Please delete or alter accordingly

Kopfbogen der Schule

Attestation

Madame / Monsieur*)..... a été élève dans l'établissement
 Elle/il*) a suivi les cours bilingues de la filière franco-allemande
 jusqu'à la fin de la classe 10.

Relevé des matières enseignées et des notes obtenues:

Classe	Langue étrangère	a) Matière(s) b) Horaire hebdomadaire c) Note obtenue		
		a)	b)	c)
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Pour être valide, cette attestation doit être accompagnée de l'original ou d'une copie certifiée conforme

- soit du bulletin scolaire de la classe 10 (certificat de fin de scolarité du premier cycle)
- soit de l'avis d'admission dans le second cycle.

Fait à, lepar.....

(lieu)

(date)

(signature; sceau de l'établissement)

*) rayer la mention inutile, modifier éventuellement le libellé

Anlage 1b - français

Kopfbogen der Schule

Attestation

Madame / Monsieur *) a été élève dans l'établissement
..... Elle/il*) a suivi les cours bilingues de la filière franco-allemande
jusqu'à l'obtention du baccalauréat.

Madame / Monsieur *) a suivi avec succès les disciplines non-
linguistiques en langue française indiquées ci-dessous.

Relevé des matières enseignées et des notes obtenues :

Classe	Langue étrangère	a) Matière(s) b) Horaire hebdomadaire c) Note obtenue		
		a)	b)	c)
5				
6				
7				
8				
9				
10				
Matières enseignées en français dans le second cycle				
	Cours de base éducation civique bilingue (histoire, géographie, éducation civique)			Note
11				
12				
13				
Madame / Monsieur *)..... a rédigé en français un mémoire intitulé:..... et a obtenu la note suivante:.....				
Madame / Monsieur *) a passé un examen volontaire à l'oral lors du baccalauréat*) dans la matière Elle/il*) a obtenu la note Cet examen a eu lieu entièrement/ en grande partie*) en langue française.				

Pour être valide, cette attestation doit être accompagnée de l'attestation originale d'obtention
de la Allgemeine Hochschulreife (baccalauréat) ou d'une copie certifiée conforme.

Fait à, lepar.....

(lieu)

(date)

(signature; sceau de l'établissement)

*) rayer la mention inutile, modifier éventuellement le libellé